

Satzung der Afrika-Hilfe-Stiftung

PRÄAMBEL

Seit 1985 weiß sich die katholische Kirchengemeinde St. Mauritius in Hattingen-Niederwenigern auf Initiative von Herrn Hans Küpperfahrenheit mit Einrichtungen der katholischen Kirche in Kenia, insbesondere auch mit der Diözese Butare in Ruanda, verbunden. Der Initiator, Herr Küpperfahrenheit, hat die Arbeit als „Ein-Mann-Organisation“ geleistet und alle anfallenden Kosten übernommen. Inzwischen liegt der Schwerpunkt der Hilfe in der Unterstützung von Waisenkindern und hilfsbedürftigen Menschen in der Diözese Butare. Der Einsatz von Herrn Küpperfahrenheit wurde nicht nur von den hiesigen Spendern, sondern auch von der Diözese Butare und der deutschen Botschaft in Ruanda anerkannt. Er wurde für diese Arbeit im Jahre 1998 mit dem Bundesverdienstkreuz ausgezeichnet. Um langfristig die benötigte Hilfe in der Diözese Butare sicherstellen zu können, wird von der Kirchengemeinde St. Mauritius in Hattingen-Niederwenigern, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, eine selbständige Stiftung errichtet.

Im Jahr 2007 ist durch ein Dekret des Bischofs von Essen die Katholische Kirchengemeinde St. Mauritius in Hattingen-Niederwenigern aufgelöst und der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Hattingen, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zugefügt worden, welche als Rechtsnachfolgerin eingetreten ist.

§1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Afrika-Hilfe-Stiftung“.
- (2) Der Sitz der Stiftung ist Hattingen-Niederwenigern.
- (3) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts gemäß § 2 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes NW vom 21. Juni 1977 (GV NW, Seite 274/SGV NW 40).
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Entwicklungshilfe und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO sowie die Beschaffung von Mitteln gem. § 58 Nr. 1 AO zur Erfüllung des vorgenannten Stiftungszwecks.
- (3) Die Stiftungszwecke werden insbesondere durch die Verbesserung der Lebensbedingungen notleidender und hilfsbedürftiger Menschen im Bistum Butare in Ruanda verwirklicht.

§3

Stiftungsvermögen und Erhaltung des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

(2) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind. Durch Zuwendungen von mehr als 5.000€ kann der Zustifter ein konkretes Projekt für die Verwendung der Erträge aus dieser Zustiftung benennen. Die Stiftungszwecke dürfen dabei weder unmittelbar noch mittelbar verändert werden.

(3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.

§4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

(2) Rücklagen können im Rahmen der Bestimmungen des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung gebildet werden.

(3) Den Spenden und Erträgen und dem Stiftungsvermögen sollen keine Nebenkosten (z.B. Aufwandsentschädigungen, Gehälter u.a.m.) entnommen werden. Die jährlichen Verwaltungskosten sollen 5% des Spenden- und Ertragseingangs nicht übersteigen. Falls im Einzelfall eine Übersteigerung in Betracht kommt, bedarf dies eines Vorstandsbeschlusses mit 2/3 Mehrheit. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§6

Organ der Stiftung

Organ der Stiftung ist der Vorstand.

§7

Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, maximal jedoch zehn stimmberechtigten Mitgliedern, wobei es geborene und gewählte Mitglieder gibt.

Geborene Mitglieder sind:

a) Herr Johannes Küpperfahrenberg auf Lebzeit. Er ist zugleich geborener Vorsitzender des Stiftungsvorstandes.

b) der jeweilige Pfarrer der Kirchengemeinde St. Peter und Paul Hattingen (als Rechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde St. Mauritius Hattingen-Niederwenigern).

(2) Die übrigen Mitglieder werden auf Vorschlag der Vorstandsmitglieder zunächst für die Dauer von fünf Jahren berufen. Nach Ablauf von fünf Jahren sind Wiederwahlen durch die Vorstandsmitglieder möglich.

Nach Ablauf der Amtszeit führen sie die Geschäfte bis zur Wahl neuer Mitglieder (falls dies gewünscht bzw. zur Gewährleistung der Mindestanzahl notwendig ist) fort.

(3) Die Mitgliedschaft des Herrn Johannes Küpperfahrenheit endet mit dem Tod bzw. der Amtsniederlegung.

(4) Wenn das geborene Mitglied, Herr Johannes Küpperfahrenheit verstirbt oder durch Amtsniederlegung sein Amt beendet, haben zunächst seine Frau Beatrix Küpperfahrenheit, sodann die Familie von Kira Leonie Wieners (leibliche Tochter von Beatrix Küpperfahrenheit) das Recht, einen Nachfolger aus der Familie als geborenes Mitglied des Stiftungsvorstandes zu benennen. Wenn sie auf dieses Recht verzichtet, berufen die Mitglieder des Vorstandes eine weitere Person in den Vorstand hinein, falls dies gewünscht bzw. zur Gewährleistung der Mindestanzahl notwendig ist.

(5) Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden und nach dem Ausscheiden von Herrn Johannes Küpperfahrenheit auch den Vorsitzenden. Wenn die Mehrheit dies wünscht, können weitere Ämter, z.B. Kassenwart, interne oder externe Kassenprüfer vergeben werden.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes können einen Beirat ohne organschaftliche Stellung einrichten.

(7) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Beirates sind ehrenamtlich tätig.

§8

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

(1) Dem Stiftungsvorstand obliegt die Geschäftsführung der Stiftung. Er sorgt für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes.

(2) Der Stiftungsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- b) die Aufstellung des Jahresabschlusses,
- c) die Beschlussfassung über die Mittelverwendung der Zuwendungen, der Stiftungserträge, der sonstigen Einnahmen und der Anlage des Stiftungsvermögens,
- d) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung oder Auflösung der Stiftung.

(3) Die Stiftung wird durch den Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter und jeweils ein weiteres Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§9

Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsvorstandes

(1) Die Sitzungen des Stiftungsvorstandes werden mindestens einmal jährlich durch den Vorsitzenden – im Verhinderungsfalle durch den stellvertretenden Vorsitzenden – des Stiftungsvorstandes mit einer Frist von sieben Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Der Stiftungsvorstand ist ebenfalls einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

(2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Vertreter, anwesend ist.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, soweit nicht diese Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die seines Stellvertreters den Ausschlag.

(4) Über das Ergebnis einer Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt.

(5) Der Stiftungsvorstand kann Beschlüsse auch schriftlich fassen, wenn alle seine Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erteilen.

§10

Beirat

Die Mitglieder des nicht organschaftlichen Beirates werden vom Vorstand in einer einfachen Mehrheit berufen bzw. abberufen.

Die Mitglieder des Beirates werden je nach aktuellem, thematischem Schwerpunkt zu den Vorstandssitzungen eingeladen. Sie können den Vorstand in der Umsetzung der Stiftungstätigkeit beratend unterstützen, besitzen jedoch keinerlei Beschluss- oder Stimmrechte.

Der Beirat wird durch Sitzungsprotokolle oder mindestens einmal jährlich vom Vorstand über die Stiftungstätigkeit des vergangenen Jahres unterrichtet.

§11

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse, Satzungsänderungen

(1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsvorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vorstandes. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und mildtätig im Sinne des § 2 zu sein.

(2) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand ebenfalls mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitglieder.

§12

Auflösung der Stiftung, Zusammenschluss

Wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen, kann der Vorstand mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen.

§13

Vermögensanfall bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung.

Bei Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an das Bischöfliche Hilfswerk Misereor in Aachen oder dessen Rechtsnachfolger, das es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke in Ruanda zu verwenden hat.

§14

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Einwilligung des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§15

Stiftungsbehörde

(1) Stiftungsbehörde ist der Regierungspräsident in Arnsberg. Oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse nach dem Stiftungsgesetz NW sind zu beachten. Hierzu zählen u.a. die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, die Änderung des Stiftungszweckes und sonstige Satzungsänderungen, Auflösung oder Aufhebung der Stiftung.

(3) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

Hattingen, 13. Mai 2019